



III. SPIELORDNUNG

§ 1 Spielregeln und Spielleitung

Die nach der Satzung und den Ordnungen des Süddeutschen Fußball-Verbandes veranstalteten Meisterschafts- oder Pokalspiele werden nach den Spielregeln der FIFA und den vom DFB erlassenen all-gemeinverbindlichen Bestimmungen seiner Ordnungen durchgeführt. Die Durchführung dieser Spiele obliegt

- dem Spielausschuss
- dem Jugendausschuss
- dem Ausschuss für Frauenfußball
- dem Ausschuss für Freizeit- und Breitensport

§ 2 Spielwertung

1. Die Meisterschaftswettbewerbe werden durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:
 - a) Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - b) Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
 - c) Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt, sofern es für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung ist.
 - d) Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für einen Verein nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird als Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für einen Verein als gewonnen und den anderen nachträglich als verloren gewertet wird. Ist ein Verein gesperrt und damit gehindert, für ihn angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für ihn als 0:2 verloren gewertet.
2. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles trotz Verlängerung der Sieger durch Elfmeterschießen nach den folgenden Ausführungsbestimmungen ermittelt:
 - a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden.
 - b) Der Schiedsrichter lost in Gegenwart der beiden Mannschaftsführer aus, welche Mannschaft den ersten Torschuss ausführt.
 - c) Für die Ausführung der Torschüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit der Ausnahme, dass ein eingeschriebener Ersatzspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Torschüsse verletzt wird und wegen der Verletzung nicht mehr als Torwart weiterspielen kann, vorausgesetzt, seine Mannschaft hat noch nicht die volle Zahl der Ersatzspieler eingesetzt.
 - d) Beide Mannschaften haben abwechselnd je fünf Torschüsse auszuführen. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, dass sie als Gewinner feststeht. Der Torschuss gilt als vollzogen, wenn der Ball von dem ausführenden Spieler mit oder ohne unmittelbaren Torerfolg getreten worden ist. Nachschießen, gleichgültig, ob der Ball vom Torwart abgewehrt wird oder von dem Torpfosten bzw. der Torlatte zurückfliegt, ist nicht erlaubt.
 - e) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr als die andere erzielt hat.



- f) Jeder Torschuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft einschließlich Torwart oder des eingeschriebenen Ersatzspielers, der ihn ersetzt hat (Buchstabe c), je einen Torschuss ausgeführt haben, darf ein Spieler der gleichen Mannschaft einen zweiten Torschuss ausführen.
 - g) Jeder Spieler, der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwarts einnehmen.
 - h) Alle Spieler – mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte – sollen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten. Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss außerhalb des Strafraumes stehen, und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 m von der Strafstoßmarke entfernt.
 - i) Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Absatz d) zu beachten ist.
3. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind, von denen einer als Torhüter erkennbar sein muss.
 4. Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als gewonnen gewertet.

§ 3 Spieltage

Die Spiele der Regionalliga finden am Wochenende statt. Der Spieltag ist grundsätzlich der Sonntag. Feiertage und Wochentage können zur Durchführung der Spiele ebenfalls herangezogen werden. Spiele unter Flutlicht sind zulässig.

§ 4 An- und Absetzung der Spiele

1. Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekannt gegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden. Gegen die Ansetzung eines Spieles ist Beschwerde an das Präsidium zulässig.
2. Angesetzte Spiele können durch den Spielleiter nur in dringenden Fällen abgesetzt werden. Erfolgt die Absetzung auf Antrag eines Vereins, ist dieser zum Ersatz der dem Gegner schon entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 5 Spielerlaubnis

1. Zur Teilnahme an den vom Süddeutschen Fußball-Verband veranstalteten Spielen sind nur Spieler berechtigt, die im Besitz einer von dem zuständigen Landesverband unter Einhaltung seiner Satzung und Ordnungen sowie der allgemeinverbindlichen DFB-Bestimmungen erteilten Spielgenehmigung sind.
2. Als Ausweis gilt die Bescheinigung des Spielrechts im Spielerpass, wenn er mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthält:
 - a) Lichtbild, das mit dem Vereinsstempel versehen sein muss;
 - b) Name und Vorname(n);
 - c) Geburtsdatum;
 - d) Eigenhändige Unterschrift;
 - e) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung;
 - f) Passnummer des Ausstellers.



3. Spieler ohne Spielerpass oder ohne ordnungsgemäßen Spielerpass (§ 5 Nr. 2. a) müssen sich vor dem Spiel durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, sonst sind sie am Spiel nicht teilnahmeberechtigt. In Ausnahmefällen können diese Unterlagen bis unmittelbar nach dem Spiel beigebracht und dem Schiedsrichter unaufgefordert vorgezeigt werden. Der Schiedsrichter soll auf Mängel hinweisen. Die alleinige Verantwortung für die vorschriftsmäßige Vorlage von Spielerpässen oder amtlichen Lichtbildausweisen liegt beim Verein.
4. Für den Status der Spieler gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften des DFB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Aufstiegsregelung zur Regionalliga (Herren) (mit Wirkung vom 1.7.2011 außer Kraft gesetzt)

Gemäß § 55d Ziffer 2. der DFB-Spielordnung stellt der Süddeutsche Fußball-Verband drei Aufsteiger in die Regionalliga (Herren). Die Ermittlung der drei Aufsteiger obliegt dem Regionalverband in eigener Verantwortung. Dazu gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Aufstiegsberechtigt sind die Meister der Oberligen Bayern, Hessen und Baden-Württemberg.
2. Entfällt das Recht zum Aufstieg in die Regionalliga für einen Meister u.a.,
 - weil er bereits mit einer Mannschaft dieses Vereins oder seiner Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Regionalliga des kommenden Spieljahres teilnimmt,
 - weil er sich nicht formgerecht um die Zulassung zur Regionalliga bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
 - weil seine fehlende wirtschaftliche oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit nach dem DFB-Statut für die 3. Liga und die Regionalliga und den dazu vom DFB-Präsidium erlassenen Richtlinien festgestellt wurde,
 - so rückt an seiner Stelle aus der betreffenden Oberliga der jeweils nach sportlichen Gesichtspunkten nächste aufstiegsberechtigte Verein bis zum vierten Tabellenplatz nach.
3. Kann eine der drei Oberligen im SFV keinen Aufsteiger gemäß Ziffer 2. benennen, so rückt ein Verein aus einer der beiden anderen Oberligen nach. Entscheidend für die Reihenfolge des Nachrückens ist
 - a) die bessere Platzierung innerhalb einer Oberliga
 - b) bei gleicher Platzierung die bessere Platzziffer einer Rangliste, die sich nach der Zahl der Herrenmannschaften (ausgenommen AH-Mannschaften) bestimmt, die dem Landesverband bzw. den Landesverbänden angehören, die eine jeweilige Oberliga bilden. Maßgebend sind die Zahlen der offiziellen DFB-Mitgliederstatistik zum 1. Januar des betreffenden Jahres.
4. Können zwei der drei Oberligen im SFV keinen Aufsteiger gemäß Ziffer 2. benennen, so rücken die beiden nächsten aufstiegsberechtigten Vereine bis zum vierten Tabellenplatz aus der verbliebenen Oberliga nach.

§ 7 Regionalliga Süd der C-Junioren

1. Die Regionalliga Süd der C-Junioren spielt in einer Gruppe mit 12 Mannschaften. Eine Aufstockung der Gruppe auf 14 Mannschaften erfolgt zum Spieljahr 2013/14.
2. Die drei letztplatzierten Mannschaften steigen gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit in die nächstfolgende Spielklasse ab. Im Spieljahr 2012/13 steigt lediglich der Tabellenletzte gemäß seiner Verbandszugehörigkeit in die nächstfolgende Spielklasse ab.
3. Die Landesverbände Bayern und Hessen sowie die Junioren-Oberliga Baden-Württemberg melden jeweils einen Aufsteiger in die Regionalliga Süd gemäß der Rangfolge im Wettbewerb der obersten Spielklasse(n). Der betreffende Verein muss aufstiegsbereit sein und mindestens den vierten Tabellenplatz (eingleisige Liga) bzw. den zweiten Tabellenplatz (zweigleisige Liga) in der obersten Spielklasse erreicht haben. Erfüllt keine Mannschaft aus den Landesverbänden Bayern und Hessen bzw. der Junioren- Oberliga Baden-Württemberg diese Voraussetzungen, entfällt das



Aufstiegsrecht und verringert sich die Zahl der Teilnehmer an der Regionalliga Süd im folgenden Spieljahr entsprechend. Der Ausgleich erfolgt am Ende dieses Spieljahres durch verminderten Abstieg.

4. Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft in der Regionalliga vertreten sein.

§ 8 Regionalliga Süd der Frauen

1. Die Regionalliga Süd der Frauen spielt in einer Gruppe mit zehn Mannschaften (ab dem Spieljahr 2012/13 mit zwölf Mannschaften).
2. Vereine der Frauen-Regionalliga müssen als Unterbau mindestens mit einer Mädchenmannschaft am Punktspielbetrieb ihres Landesverbandes teilnehmen. Dabei darf es sich um keine Spielgemeinschaft handeln. Wird diese Mädchenmannschaft im laufenden Spieljahr aus dem Spielbetrieb genommen, so kann auf Beschluss des Ausschusses für Frauenfußball ein Verfahren vor dem SFV-Sportgericht beantragt werden.
3. Die drei letztplatzierten Mannschaften der Tabelle steigen in der Regel in die nächstfolgende Spielklasse ihres Landesverbandes ab. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg der 2. Bundesliga der Frauen sowie einem evtl. Ausscheiden von Vereinen (z.B. durch freiwilligen Verzicht, Fusion oder Insolvenz) die Zahl **zwölf** der teilnehmenden Mannschaften unterschritten (ab Spieljahr 2012/13), so verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend. Der Tabellenletzte muss aber in jedem Fall absteigen. Ggf. wird die Spielklasse durch einen zusätzlichen Aufstieg aus den Oberligen wieder auf zwölf Vereine aufgefüllt. Wird die Zahl zwölf der teilnehmenden Mannschaften überschritten, so erhöht sich die Zahl der Teilnehmer und der Absteiger aus der Regionalliga im folgenden Spieljahr entsprechend.
4. Die Frauen-Oberligen Bayern, Hessen und Baden-Württemberg melden jeweils einen Aufsteiger in die Regionalliga Süd gemäß der Rangfolge im Wettbewerb der nächstfolgenden Spielklasse. Der betreffende Verein muss aufstiegsbereit und aufstiegsberechtigt (§ 27 Nr. 2. SpO) sein und mindestens den dritten Tabellenplatz in der nächstfolgenden Spielklasse erreicht haben. Erfüllt in einer Frauen-Oberliga keine Mannschaft diese Voraussetzungen, können ggf. Bewerber aus anderen Oberligen diesen Platz einnehmen. Zwischen den jeweils bestplatzierten nachfolgenden aufstiegsbereiten und aufstiegsberechtigten Vereinen aus den beiden anderen Oberligen sind Entscheidungsspiele anzusetzen.
5. Vereine, die am Spielbetrieb in der Regionalliga Süd teilnehmen möchten, müssen ihre Bewerbung jeweils bis zum 1. April vor Beginn des jeweiligen Spieljahres schriftlich einreichen.

§ 9 Sonderbestimmungen für die Frauen-Regionalliga

1. Die Mannschaften der Frauen-Regionalliga müssen von einem Trainer betreut werden, der mindestens im Besitz einer gültigen C-Lizenz ist.
2. Vereine der Frauen-Regionalliga müssen als Unterbau mindestens mit einer Mädchenmannschaft am Punktspielbetrieb ihres Landesverbandes teilnehmen. Dabei darf es sich um keine Spielgemeinschaft handeln. Wird diese Mädchenmannschaft im laufenden Spieljahr aus dem Spielbetrieb genommen, so kann auf Beschluss des Ausschusses für Frauenfußball ein Verfahren vor dem SFV-Sportgericht beantragt werden.

§ 10 Ausscheiden von Vereinen

1. Wird die in den §§ 7 und 8 festgelegte Sollzahl der an der Regionalliga Süd teilnehmenden Mannschaften aus anderen als durch Auf- oder Abstieg bedingten Gründen unterschritten (z.B. durch freiwilligen Verzicht, Fusion oder Insolvenz), so verringert sich die Zahl der absteigenden Mannschaften entsprechend.
2. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - a) nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten drei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;



- b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten drei Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
3. Fusioniert ein Verein der Regionalliga mit einem anderen Verein, so behält der neue Verein einen Platz in der Regionalliga.
 4. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist für Meisterschaftsspiele der Regionalliga Süd ausgeschlossen.

§ 11 Spielwertung in besonderen Fällen

1. Der Verzicht auf ein Meisterschaftsspiel durch einen Teilnehmer ist nicht möglich.
2. Wer schuldhaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht antritt, ist Verlierer, sein Gegner Sieger dieses Meisterschaftsspiels. Das Spiel wird mit 2:0 für den Gegner gewertet.
3. Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht rechtzeitig an, so hat der andere Verein die Pflicht, 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Zeit ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Das Spiel wird für den säumigen Verein mit einem Torverhältnis von 0:2 als verloren und für den Spielgegner mit 2:0 als gewonnen gewertet.
4. Wird das Spiel im Fall von Absatz 3. gleichwohl nach Ablauf dieser 45 Minuten noch ausgetragen, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.
5. Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft durch höhere Gewalt an der Austragung gehindert ist, so ist es vom Spielleiter neu anzusetzen. Ob höhere Gewalt vorlag, entscheidet im Zweifelsfall das Sportgericht.
6. Wird ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es am selben Ort zu wiederholen.
7. Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Vereine ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2 als verloren, dem Unschuldigen mit 2:0 für gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
8. Setzt ein Verein in einem Meisterschaftsspiel einen nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spieler ein, so ist ihm das Spiel mit 0:2 Toren als verloren, dem Spielgegner mit 2:0 als gewonnen zu werten.
9. Die Entscheidung über die Spielwertung trifft das zuständige Rechtsorgan des SFV.

§ 12 Vorläufige Sperre

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Rechtsinstanz vorläufig gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

§ 13 Anwendung der Gelb-Roten Karte

Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Anwendung der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.

§ 14 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.



§ 15 Spielplatz und Spielfeldaufbau

1. Das Hauptspielfeld soll aus Naturrasen bestehen und muss vom SFV zugelassen sein.
2. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn Bedenken gegen die Sicherheit bestehen, kann der zuständige Ausschuss die Austragung eines Meisterschaftsspieles auf entsprechend begründeten, rechtzeitigen Antrag des Platzvereins nach Anhörung des Gastvereins auf einem anderen Platz gestatten.
3. Die zur Austragung eines Spieles bestimmten Plätze sind genau nach den Fußballregeln zu zeichnen und neben den erforderlichen Gerätschaften (u.a. 3 Bälle) in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Verantwortlich für den Spielfeldaufbau und die Ballgestaltung ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder der Stadt gemietet hat.
4. Die Verantwortlichkeit des Platzvereins für die Spielfeldaufbauten erstreckt sich nicht nur auf deren Zustand vor dem Spiel, vielmehr ist der Platzverein auch verantwortlich für die schnellstmögliche Beseitigung etwaiger während des Spiels auftretender Schäden. Er ist also verpflichtet, entsprechende Ersatzteile oder ausreichendes sonstiges Material ständig auf dem Sportplatz zur Verfügung zu halten und auch die notwendigen Arbeitskräfte für eine während des Spieles evtl. notwendige Reparatur ohne Aufforderung einzusetzen. Widrigenfalls hat der Platzverein die satzungsmäßigen Folgen eines Spielabbruchs gemäß den Ordnungen des SFV zu tragen.

§ 16 Platzordnung

1. Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler und des Schiedsrichter-Teams verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist, für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwortung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
2. Die Vereine sind für schuldhaft begangene unsportliche Handlungen ihrer Mitglieder und Spieler, die zu einem Spielabbruch führen, insoweit verantwortlich, als es um die Spielwertung geht.
3. Für Störungen vor, während und nach dem Spiel durch unsportliches Verhalten von Zuschauern ist der Platzverein verantwortlich, es sei denn, dass dieser Verein sein Nichtverschulden nachweist. Entsprechendes gilt für den Gastverein mit der Maßgabe, dass diesem Verein ein Verschulden nachgewiesen werden muss.

§ 17 Spielkleidung

1. Die Heimmannschaft muss in der vor Saisonbeginn gemeldeten Spielkleidung antreten oder im anderen Fall den Spielgegner rechtzeitig davon unterrichten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss der Gastverein die Kleidung wechseln.
2. Ersatz-Spielkleidung ist bereit zu halten. Dies gilt auch bei Auswärtsspielen.
3. Bei Spielen auf neutralem Platz sollen sich die Vereine rechtzeitig über die Spielkleidung einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los, notfalls am Spieltag durch den Schiedsrichter.
4. Die Rückennummern müssen sich in der Farbe deutlich von der Spielkleidung abheben. Die Nummerierung hat in der üblichen Form von 1-11 zu erfolgen. Sieben Auswechselspieler können benannt werden, deren Trikots mit den Nummern 12-17 (Feldspieler) zu versehen sind; der Ersatztorhüter erhält die Rückennummer 18, auch die Nr. 1 ist für ihn erlaubt. Alternativ wird die Vergabe von festen Rückennummern je Spieler und die Anbringung des Spielernamens auf dem Trikot jeweils für eine Saison zugelassen. Die Nummerierung muss in jedem Fall mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
5. Werbung auf der Spielkleidung ist entsprechend den DFB-Richtlinien und den Ausführungsbestimmungen des betreffenden Landesverbandes zulässig.



6. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielern und dem Schiedsrichter deutlich unterscheidet.
7. Schwarze Spielertrikots sind zulässig, jedoch nur, wenn das amtierende Schiedsrichter-Team freiwillig eine andersfarbige Kleidung verwendet.

§ 18 Spielbericht

1. Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig vor Spielbeginn den Spielberichtsbogen (Spielbericht Online des DFBnet) ausfertigen und ihn dem Schiedsrichter mit den Spielerpässen und der Spielberechtigungsliste vorlegen. Neben den zum Einsatz kommenden elf Spielern sind auf dem Spielberichtsbogen auch alle für den Austausch vorgesehenen Spieler (maximal sieben) unter Angabe ihrer Rückennummer (jeweils fortlaufend) aufzuführen. Andere Spieler sind nicht teilnahmeberechtigt. Der Spielbericht ist vor dem Spiel jeweils von einem Vereinsbeauftragten zu unterzeichnen zur Bestätigung, dass insbesondere die Spieleraufgebote richtig und vollzählig erfasst sind.
2. Alle Spieler unterliegen der Passkontrolle.
3. Das Fehlen eines Spielerpasses ist vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken; es hat keine Auswirkung auf die Spielberechtigung.
4. Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch einen Beauftragten einzusehen und gegenzuzeichnen zur Bestätigung, dass sie von allen Eintragungen auf dem Spielbericht Kenntnis genommen haben. Die Spielerpässe sind beim Schiedsrichter abzuholen.

§ 19 Zuständigkeit der Rechtsorgane

Für alle Vorkommnisse in den Meisterschaftsspielen des SFV und für alle Vergehen gegen die Spielordnung sowie für die Anfechtung von Spielwertungen und Spielberechtigungen bei diesen Spielen, außerdem für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass der Durchführung von diesen Spielen sind die Rechtsorgane des SFV nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung allein zuständig.

§ 20 Verbindlichkeit der Schiedsrichterordnung

1. Der „Allgemeine Teil“ der Schiedsrichter-Ordnung des DFB ist für den SFV verbindlich.
2. Der SFV erlässt ergänzend Ausführungsbestimmungen für den Schiedsrichterbereich.

§ 21 Schiedsrichteranzetzung

1. Jedes Spiel soll von einem neutralen Schiedsrichter geleitet werden. Die Abstellung der Schiedsrichter erfolgt gemäß § 33 Nr. 3. der Satzung des SFV. Zur Durchführung dieser Aufgabe haben die Schiedsrichterausschüsse der Landesverbände bis zum 20. Juni jeden Jahres dem Schiedsrichterausschuss des SFV die von diesem festgelegte Zahl geeigneter Schiedsrichter zu melden, die in der Schiedsrichterliste des SFV zusammengefasst werden. Ein vorgesehener Einsatz eines Schiedsrichters ist den Landesverbänden rechtzeitig mitzuteilen. Dieser Einsatz geht Einsätzen bei Spielen der Landesverbände vor.
2. Die Spielleiter der Regionalliga haben Einspruchsrecht. Im Falle eines eingelegten begründeten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen.

§ 22 Schiedsrichter-Teams

1. Die Spiele der Regionalligen werden von einem Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten geleitet.
2. Nähere Einzelheiten über Ansetzung und Qualifikation der Schiedsrichterassistenten sowie Festlegungen bei Ausfall des Schiedsrichters bzw. des Schiedsrichter-Teams sind in den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Wettbewerbes geregelt.



3. Bei Spielabbruch durch den amtierenden Schiedsrichter darf kein anderer Schiedsrichter das Spiel fortführen.

§ 23 Aufgaben des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter muss rechtzeitig vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte und der Kleidung der Mannschaften sowie die Spielberechtigung der Spieler an Hand der Eintragung im Spielbericht genau zu prüfen.
2. Er muss den Spielberichtsbogen ausgefüllt spätestens am Tage nach dem Spiel an die Geschäftsstelle des SFV einsenden. Außer den in dem Spielberichtsbogen geforderten Angaben hat er über besondere Vorkommnisse, z.B. Unfälle, Platzverweise, Ausschreitungen der Zuschauer usw. zu berichten. Im Unterlassungsfalle macht er sich strafbar.

§ 24 Vergehen von Schiedsrichtern

Sportliche Vergehen der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, die im Zusammenhang mit Spielen oder anderen Veranstaltungen des SFV stehen, werden von den Rechtsorganen des SFV geahndet.

§ 25 Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Schiedsrichter der SFV-Liste bei Spielen des Süddeutschen Fußball-Verbandes erlässt der Vorstand auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses.

§ 26 Auswahlspiele

1. Ein Verein, der einen Spieler für Auswahlspiele des DFB, des SFV oder seines Landesverbandes (DFB-Bereich) abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spieles zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntwerden der Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielabsetzung. Die Durchführung eines Spieles auf Vorbehalt ist nicht gestattet.
2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei der Abstellung von Mädchenspielerinnen, die in Frauenmannschaften spielen.
3. Bei Juniorenspielen gilt folgende Einschränkung: Nr. 1. ist nur dann anzuwenden, wenn
 - a) es sich um Spieler des älteren Jahrgangs der jeweiligen Altersstufe handelt;
 - b) der Spielgegner mindestens zwei Spieler weniger abstellen muss;
 - c) unter Beachtung von a) ein Torhüter abzustellen ist.

§ 27 Spielklasseneinteilung (gültig für Spieljahr 2011/12)

Im Verbandsgebiet des Süddeutschen Fußball-Verbandes bestehen folgende Spielklassen:

- a) Bundesliga und 2. Bundesliga der Herren, die von der DFL organisiert werden;
- b) 3. Liga (Herren) unter Führung des DFB;
- c) Bundesliga und 2. Bundesliga der Frauen unter Führung des DFB;
- d) Regionalliga Süd (Herren) mit Beteiligung süddeutscher Vereine unter der Trägerschaft des DFB und Abwicklung des operativen Geschäfts durch den Süddeutschen Fußball-Verband;
- e) Bundesliga Gruppe Süd/Südwest der A-Junioren und der B-Junioren mit Beteiligung von Vereinen des SFV unter Führung des DFB;
- f) Regionalliga Süd der C-Junioren mit zwölf Vereinen, die als oberste Spielklasse der C-Junioren im Verbandsbereich vom Süddeutschen Fußball-Verband in eigener Zuständigkeit betrieben wird



- g) Regionalliga Süd der Frauen mit zehn Vereinen, die als oberste Spielklasse der Frauen im Verbandsbereich vom Süddeutschen Fußball-Verband in eigener Zuständigkeit betrieben wird;
- h) die weiteren Amateurlklassen, deren Spielbetrieb von den Landesverbänden in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird.

In jeder Spielklasse, die vom SFV in eigener Regie betrieben wird, darf jeder Verein nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

§ 27 Spielklasseneinteilung (ab Spieljahr 2012/13)

Im Verbandsgebiet des Süddeutschen Fußball-Verbandes bestehen folgende Spielklassen:

- a) Bundesliga und 2. Bundesliga der Herren, die von der DFL organisiert werden;
- b) 3. Liga (Herren) unter Führung des DFB;
- c) Bundesliga und 2. Bundesliga der Frauen unter Führung des DFB;
- d) Regionalliga **Bayern** (Herren) mit Beteiligung süddeutscher Vereine unter der Trägerschaft des Bayerischen Fußball-Verbandes;
- e) Regionalliga **Südwest** (Herren) mit Beteiligung süddeutscher Vereine unter der Trägerschaft der Regionalliga Südwest GbR;
- f) Bundesliga Gruppe Süd/Südwest der A-Junioren und der B-Junioren mit Beteiligung von Vereinen des SFV unter Führung des DFB;
- g) Regionalliga Süd der C-Junioren mit zwölf Vereinen, die als oberste Spielklasse der C-Junioren im Verbandsbereich vom Süddeutschen Fußball-Verband in eigener Zuständigkeit betrieben wird;
- h) Regionalliga Süd der Frauen mit **zwölf** Vereinen, die als oberste Spielklasse der Frauen im Verbandsbereich vom Süddeutschen Fußball-Verband in eigener Zuständigkeit betrieben wird;
- i) Bundesliga Gruppe Süd für B-Juniorinnen mit Beteiligung von Vereinen des SFV unter Führung des DFB;
- j) die weiteren Amateurlklassen, deren Spielbetrieb von den Landesverbänden in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird.

In jeder Spielklasse, die vom SFV in eigener Regie betrieben wird, darf jeder Verein nur mit einer Mannschaft vertreten sein.